

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 16.01.1875

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 16. Januar 1875.) 39. Stück.

Inhalt.

- N^o 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Januar 1875, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Verein für Krankenpflege durch Diakonissen in der Stadtgemeinde Oldenburg.
- N^o 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1875, betreffend die Publication der zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 erlassenen Postordnung vom 18. December 1874.

N^o. 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Verein für Krankenpflege durch Diakonissen in der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 2. Januar 1875.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem unter der Verwaltung eines Vorstandes von 5 Personen stehenden Verein für Krankenpflege durch Diakonissen in der Stadtgemeinde Oldenburg auf Grund der

vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, den 2. Januar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Publication der zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 erlassenen Postordnung vom 18. December 1874.

Oldenburg, den 4. Januar 1875.

In Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871, bringt das Staatsministerium die von dem Reichskanzler zu diesem Gesetze unterm 18. December 1874 erlassene, am 1. d. M. an Stelle des bis dahin gültig gewesenen Postreglements vom 30. November 1871 in Kraft getretene Postordnung zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, den 4. Januar 1875.

Staatsministerium.

von Berg.

von Buttell.

Postordnung

vom 18. December 1874.

- Abschnitt I. Postsendungen.
 Abschnitt II. Estafettensendungen.
 Abschnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten.
 Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§ 1.

I. Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Meistgewicht:
 eines Briefes 250 Gramm,
 einer Drucksache 1 Kilogramm,
 einer Waarenprobe 250 Gramm,
 eines Packets 50 Kilogramm.

Adresse.

§ 2.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§ 3.

I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Paketadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 4, 13, 14, 15 und 17.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

Begleitadresse zu Paketen.

§ 4.

I. Jeder Paketsendung muß eine Begleitadresse (Post-Paketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Paketadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Paketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten u. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Paketadresse muß bei der Aushändigung des Pakets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse.

§ 5.

I. Mehr als fünf Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pakete mit

Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Aufschrift der Packete.

§ 6.

I. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen.

Werthangabe.

§ 7.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Documentes zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Document verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht ent-

spricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschussendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§ 8.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. dgl., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. dgl. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge &c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschuß.

§ 9.

I. Der Verschuß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschuß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschuß mittelst Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschuß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschuß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschuß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest ver-

spundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

VI. Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe u., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

§ 10.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petchaft in gutem Laef hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft verstegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus

wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 11.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben,

haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Für Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§ 12.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände u., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im § 11 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Postkarten.

§ 13.

I. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen

benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden: nur muß die Schrift hasten und deutlich sein.

II. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III. Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto voranzubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI. Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je fünf Stück verabsolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

Drucksachen.

§ 14.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Tare können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV. bis IX. gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X. bis XIII. folgenden Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht

mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein:

- 1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
- 2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
- 4) Druckfehler zu berichtigen;
- 5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
- 6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
- 7) den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke

welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.,
über 50 „ 250 „	10 „
„ 250 „ 500 „	20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 „

IX. Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendensfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absf. I. entsprechende Drucksachen anzusehen:

- 1) welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
- 2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabsorts und die Entrichtung des Portos für so viel Exemplare, als der betreffenden Zeitung u. c. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- u. c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder

gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Waarenproben.

§ 15.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briespost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adressumschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 14 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendensfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

VIII. Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

Einschreibsendungen.

§ 16.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschußsendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§ 17.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark 20 Pf.

über 100 bis 200 Mark 30 „

„ 200 „ 300 „ 40 „

III. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte -Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Telegraphische Postanweisungen.

§ 18.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelt dessen Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgebühr,
 - b) die Gebühr für das Telegramm,
 - c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;
- außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,
- d) das Gelbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§ 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszukzahlen.

Postvorschussendungen.

§ 19.

I. Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig.

II. Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III. Sendungen mit Postvorschuss müssen auf der Adresse den Vorschussbetrag mit den Worten:

„Vorschuss von“,

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschussbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V. Eine Vorschussendung darf nur gegen Verichtigung des Vorschussbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabsorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschussendungen mit dem Vermerke „postlagernd.“

VI. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschussendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung bz. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschussbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des § 40 in Anwendung.

VII. Erst durch die Einlösung einer Vorschussendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschussbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschussbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. IV ertheilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII. Wird eine Vorschussendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX. Für Vorschussendungen ist Porto und eine Postvorschussgebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

- a) für Vorschussbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts,
auf Entfernungen bis 10 geographische
Meilen einschließlich 20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen 40 „

Für unfrankirte Postvorschussbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienst- sachen findet dieser Zuschlag nicht statt;

- b) für Vorschusspakete das Porto für das Packet.
Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung statt- gefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

2) Die Postvorschussgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschussgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

X. Die Postvorschussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschussendung nicht einlösen sollte.

Die Zahlung der Vorschußgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

Postauftragsbriefe.

§ 20.

I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein u.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigelegt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine u. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthast.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weiterendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels u.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügen-

den Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterführung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher etc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protesses zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adressseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Durch Gilboten zu bestellende Sendungen.

§ 21.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle (Gilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Gilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig u. bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Gilboten stets mitgegeben.

III. Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Gilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei Paketsendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bezw. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabsorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten.“

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

- 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
- 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Beichtigung der Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Eilboten ist, wenn das Bestell-

geld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Briefe mit Behändigungsschein.

§ 22.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigelegt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsscheins“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung u. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Behändigungsgebühr
 - a) von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
 - b) von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

§ 23.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, kön-

nen dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer magelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung in soweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 11 u. 12).

Ort der Einlieferung.

§ 24.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern,

Postillonnen und Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten,
Briefe mit Behändigungschein,
Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis zum
Postvorschußsendungen } Werth= bz. Postvor-
schußbetrage von 150
Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfalligen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmeprotokoll mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auslieferer, wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Abs. IV. Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreib-

sendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Zeit der Einlieferung.

§ 25.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind im Allgemeinen:

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-

anstalt durch die vorgesezte Ober-Postdirection bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

- 1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

- 2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirec-

tionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

Frankirungsvermerk.

§ 26.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§ 27.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den erteilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 24 Abs. V.

Leitung der Postsendungen.

§ 28.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§ 29.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabsorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Briefumschlags bezw. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten.

§ 30.

I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§ 31.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten

unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamten zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bezw. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluss der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushäandigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Bestellung.

§ 32.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

- 1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
- 2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
- 3) auf Postanweisungen,
- 4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
- 5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
- 6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe sowie Einschreib-Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

- 1) bei den Postämtern:
 - a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 10 Pf.,
 - b) für schwerere Packete 15 "
- 2) bei den übrigen Postanstalten:
 - a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 5 "
 - b) für schwerere Packete 10 "

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Packet der Satz von 5 Pf., jedoch im Gan-

zen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm zu erheben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
- b) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Pakete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe § 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird

für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§ 16 Abs. III.) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§ 16 Abs. IV.) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Beforgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirk als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden | 60 Pf., |
| b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden | 1 Mark, |
| c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden | 1 Mark 60 Pf., |
| d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden | 2 Mark, |
| e) für die amtlichen Verordnungsblätter | 60 Pf. |

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung u. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich

ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Zeit der Bestellung.

§ 33.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten“ zu bestellenden Gegenstände (§ 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 39 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§ 34.

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 32 Abs. I) bz. der Packete selbst an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter (Abs. I) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) Einschreibsendungen (§ 16),
- 2) Postanweisungen (§ 17),
- 3) Telegraphische Postanweisungen (§ 18),
- 4) Postaufträgen (§ 20),
- 5) Ablieferungsscheinen (§ 32 Abs. I)

6) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§ 32 Abs. I) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	
„An A. logirt bei B.“	

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B.“	} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. aux soins de B.“	
„An A. care of B.“	

Wenn die Adresse lautet: „An A. per Adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekundniß geschehen, und hat der Adressat bz. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten u. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Kranken-

anstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§ 35.

I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- 1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
- 2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
 - a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
 - b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
 - c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
 - d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth
 zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
- 3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Per-

son, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansat gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr *ic.* nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer *ic.*) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die

Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansag.

Verechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. f. w.

§ 36.

I. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 34 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§ 25).

II. In soweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
- c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen

für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bez. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ u. ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 35);
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§ 37.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebe-

nen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bezw. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 34 Abs. III, wo wegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§ 38.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung

verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bezw. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansag nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansag, als der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§ 39.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist,

und die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

- 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tagen nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
- 6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glückspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
- 7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. I Punkt I eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgaborte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgaborte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der urücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die

Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bezw. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6. bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adressseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiets, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die

Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Pakete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansaß nicht statt. — Einschreib-, Postanweisung-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte.

§ 40.

I. Die nach Maßgabe des § 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienststempel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Be-

händigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen

Lauffschreiben wegen Postsendungen.

§ 41.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II. Für Lauffschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III. Für Lauffschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Lauffschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Lauffschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Verkauf von Postwerthzeichen.

§ 42.

a) Freimarken.

I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V. Die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen,

Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§ 43.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franco nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes u. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag, oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten

verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abchnitt II.

Estafettensendungen.

a) Annahme der Estafettensendungen.

§ 44.

I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachseleiwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungsätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenstand 2c. ist das Porto und für

jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe § 58 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chauffeegeld sowie sonstige Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im § 58 für Extraposten u. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Chauffeegeldes und der sonstigen Wege- u. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für den Hin- als für den Rück-

weg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,

b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittelst der Posten.

Meldung zur Reise.

§ 45.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

- a) bei den Postanstalten, oder
 b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird:

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Bestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbefetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbefetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 46.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,

- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen.
- 3) Gefangene,
- 4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
- 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Fahrschein.

§ 47.

I. Geschicht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbefetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§ 48.

- I. Das Personengeld wird erhoben, entweder
- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
 - b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durckerhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern

muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§ 49.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 50.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beimessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf

das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§ 51.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorder- raumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittel- raumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen

Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V. Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durckerhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Ort benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die

nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§ 52.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 11 und 12.).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Kisten und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann noch zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht

verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergeben, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§ 53.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
- 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und der-

selben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

IV. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Versüfung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§ 54.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

Wartezimmer der Postanstalten.

§ 55.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 56.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung

Allgemeine Bestimmungen.

§ 57.

I. Die Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

§ 58.

a) Für die Pferde.

I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:
für ein Extrapostpferd 20 Pf.,
für ein Kurierpferd 25 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens

für das Kilometer 10 Pf.

III. Größere, als vierstzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten. III
 VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Wege- u. Abgaben.

VIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

g) Postillonstrinkgeld.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bezw. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Säzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträgen zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht

Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reisetweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet, zu entrichten.

1) Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

- 1) das bestimmungsmäßige Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
- 2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations- Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin

die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

- 1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
- 2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
- 3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost u. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- u. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten u. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten u. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten u., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdwechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für

die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extraposttarif

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§ 59.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschene Bezahlung der Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- u. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beforgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu

zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Chauffee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld u. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

Bespannung.

§ 60.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als

auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Abfertigung.

§ 61.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§ 62.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierspferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhaltten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone.

§ 63.

a) Dienstkleidung.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§ 64.

I. Sofern der Extrapost- u. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 55 Abs. III.) zu bedienen.

§ 65.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

II. Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. December 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Verzeichnis

1854

I. Einem der Ehrenmitglieder des Vereins wurde am 1. Januar 1854
ihm eine Urkunde überreicht, die ihm die Mitgliedschaft in dem
Verein bestätigt und ihm die Rechte und Pflichten eines Mitglieds
angewiesen hat. (S. 11.)

2. 1854

I. Verzeichnisse der Mitglieder sind am 1. Januar 1854
in Kraft gesetzt worden.
II. Die in diesem Verzeichnis enthaltenen Mitglieder sind in
Kraft der Beschlüsse der Versammlung am 18. December 1854
bestimmt worden.

Der Schriftführer

Herrn v. ...

